

5. Dann im Ausgleichsverfahren nach dem Versailler Vertrag das Gläubigeramt auch dann noch die Notifikation der bei ihm angemeldeten Forderung gegenüber dem Schuldneramt zurücknehmen und dem Gläubiger den Rechtsweg freigeben, wenn das

Schuldneramt die Forderung anerkannt hat? Kann es bei bestehendem Streit über die Zulässigkeit der Zurücknahme im Wege des § 16 Abs. 2 der Anlage zu Art. 296 BZ. das Ersuchen aussprechen, daß der Streit zwischen Gläubiger und Schuldner sachlich durch die ordentlichen Gerichte entschieden werde?

Versailler Vertrag Art. 296 Anlage.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1929 i. S. E. u. Gen. (Bekl.) w. Sch.-B. (Kl.). V 54/28.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, französischer Staatsangehöriger nach § 1 Nr. 2 der Anlage hinter Art. 79 BZ., ist durch Erbgang Gläubiger einer 1907 eingetragenen (mit  $5\frac{1}{4}\%$  verzinlichen) Darlehenshypothek von 50000 M. geworden. Eigentümer des belasteten Grundstücks und persönliche Schuldner sind die Beklagten. Der Kläger hat beim Grundbuchamt Eintragung des gesetzlichen Aufwertungs Betrags beantragt. Das Grundbuchamt hat dem Antrag stattgegeben, demnächst aber zu dieser Eintragung einen Widerspruch vermerkt, nachdem die Eigentümer vor dem Grundbuchamt geltendgemacht hatten, die Forderung unterliege dem Ausgleichsverfahren im Sinn des Art. 296 BZ. und seiner Anlage. Der Kläger hat darauf Klage erhoben auf Feststellung, daß die Hypothek und die ihr zugrundeliegende Forderung nach Maßgabe des Aufwertungs-gesetzes aufzuwerten seien. Die Beklagten haben in erster Linie die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltendgemacht, hilfsweise aber mit einer Schadensersatzforderung aufgerechnet. Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt; das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Abweisung der Klage wie angebracht aus folgenden

Gründen:

Nach Art. 296 BZ. werden — unter Ausschluß des Rechtswegs — durch Vermittlung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern unter anderem geregelt vor dem Krieg fällig gewordene Schulden, deren Zahlung zu leisten ist von Staatsangehörigen einer der vertragsschließenden Mächte, die im Gebiet dieser Macht wohnen, an Staats-

angehörige einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnhaft sind. Nach Art. 72 gelten die Vorschriften des Art. 296 auch für die vor dem 11. November 1918 entstandenen Schuldverhältnisse zwischen Deutschen und in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringern mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks „vor dem Krieg“ der Ausdruck tritt: „vor dem 11. November 1918“. Der Kläger hat Ende 1922 seine Hypothekenforderung in Höhe von 50000 M. und Zinsen seit dem 11. November 1918 bei dem für ihn zuständigen Ausgleichsamt in Straßburg angemeldet. Dieses hat die Anmeldung dem Reichsausgleichsamt mitgeteilt („notifiziert“). Das Reichsausgleichsamt hat zunächst die Gläubigereigenschaft des Klägers bemängelt, schließlich aber am 6. Oktober 1925 dem Gläubigeramt erklärt, die Forderung sei anerkenntnisreif, wenn der Nachweis geführt werde, daß der Kläger am 10. Januar 1920 im französischen Staatsgebiet gewohnt habe. Am 10. Februar und 22. März 1926 erklärte es seine Bereitwilligkeit, die Forderung anzuerkennen und gutzuschreiben, und machte wegen der Zinsen mit Rücksicht auf die noch bis 1922 erfolgten Zinszahlungen einen Vergleichsvorschlag. Unter dem 15. Juli 1926 schrieb es dem Gläubigeramt, das sich bis dahin auf den Vorschlag noch nicht geäußert hatte, es erkenne die Forderung in Höhe von 50000 M. und Zinsen seit dem 1. Januar 1921 an und werde am 4. September 1926 den Betrag gegen Aushändigung des Hypothekenbriefs gutschreiben. Inzwischen hatte sich der Kläger auf den Standpunkt gestellt, die Forderung gehöre nicht in das Ausgleichsverfahren, da sie nicht vor dem 11. November 1918 fällig geworden sei, und hatte beim Grundbuchamt die Umschreibung der Hypothek nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes beantragt. Das Ausgleichsamt in Straßburg schloß sich diesem Standpunkt an und erteilte dem Kläger am 27. Juli 1926 ein „certificat délivré en vertu du § 23 de l'annexe à l'art. 296 du Traité de Paix“ des Inhalts, die Forderung gehöre nicht zu den in den Art. 72, 296 B.V. vorgesehenen Fällen und dem Kläger stehe es frei, sie im Rechtszweck zu verfolgen. Unter dem 30. Juli 1926 erklärte es dem Reichsausgleichsamt, es ziehe die Notifikation zurück. Das Reichsausgleichsamt bestritt, daß das noch zulässig sei, nachdem die Forderung anerkannt sei, und schrieb den angekündigten Betrag gut. Das Gläubigeramt wies aber die Gutschrift zurück. Später soll das Gläubigeramt dem Kläger auch noch eine Bescheinigung im Sinn des § 25

der Anlage zu Art. 296 erteilt haben. Am 22. Oktober 1927, als der gegenwärtige Rechtsstreit schon in der Berufungsinstanz schwebte, erklärte das Gläubigeramt dem Reichsausgleichsamt, es halte sich für berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens eine noch nicht anerkannte Forderung aus dem Ausgleichsverfahren zurückzuziehen; auf alle Fälle aber stelle es, falls das Kammergericht das für notwendig erachten sollte, das Ersuchen gemäß § 16 Abs. 2 der Anlage zu Art. 296: es wünsche, daß der Streit zwischen dem Kläger, der Zulassung zur Aufwertung beanspruche, und den Beklagten, welche Regelung im Ausgleichsverfahren verlangten, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte am Wohnort der Schuldner unterbreitet werde.

Das Berufungsgericht hat angenommen, das Gläubigeramt sei weder gezwungen, jede bei ihm angemeldete Forderung dem Schuldneramt mitzuteilen, noch auch, eine diesem notifizierte Anmeldung weiter zu verfolgen; es könne — z. B. bei nachträglich aufgetretenen Zweifeln am Bestand der Forderung oder an der Zulässigkeit des Ausgleichsverfahrens — auch noch im Verlauf des Verfahrens weitere Verfahrenshandlungen verweigern, wie die Mitwirkung bei der gemeinsamen Prüfung des Falles oder die Abrechnung mit dem Schuldneramt. Nehme es von der weiteren Verfolgung der angemeldeten Forderung Abstand, so sei es einzig und allein verpflichtet, dem Gläubiger die im § 25 der Anlage zu Art. 296 vorgesehene Bescheinigung zu erteilen. Das Ausgleichsamt Straßburg habe damit, daß es auf den Vergleichsvorschlag des Schuldneramts geschwiegen, sich von der weiteren gemeinsamen Prüfung des Falles und dem Versuch, die Parteien gütlich zu einigen (§ 8 der Anlage), zurückgezogen, die Notifikation später gegenüber dem Schuldneramt zurückgenommen und dem Kläger eine Bescheinigung nach § 25 erteilt habe, die Forderung aus dem Ausgleichsverfahren freigegeben und den Rechtsweg eröffnet. Es komme nicht darauf an, ob das Ersuchen vom 22. Oktober 1927 als ein solches im Sinne des § 16 Abs. 2 der Anlage zu Art. 296 gelten könne und ob die Forderung an sich dem Ausgleichsverfahren unterliegen würde. Die letztere Frage hat es übrigens hilfsweise verneint.

Dem Berufungsgericht kann darin nicht gefolgt werden, daß die Erklärungen des Gläubigeramts den Rechtsweg eröffnet hätten.

Das Ausgleichsamt in Straßburg geht in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1927 selbst davon aus, daß eine einseitige Zurück-

nahme der Notifikation durch das Gläubigeramt nur so lange zulässig ist, als die Forderung noch nicht vom Schuldneramt anerkannt ist. Das dürfte auch dem Wesen und Aufbau des Ausgleichsverfahrens entsprechen. Dieses hat in mehrfacher Hinsicht Ähnlichkeit mit einem Rechtsstreit. Die Notifikation entspricht der Klagerhebung. Solange die Anhängigkeit des Ausgleichsverfahrens dauert, ist eine Verfolgung der betreffenden Forderung im Rechtsweg ausgeschlossen, auch wenn diese in Wirklichkeit dem Ausgleichsverfahren nicht unterliegen sollte. Ob die Voraussetzungen des Ausgleichsverfahrens gegeben sind, haben die für das Ausgleichsverfahren eingesetzten Stellen zu prüfen. Bejahen die beiden Ämter oder der etwa angerufene Gemischte Schiedsgerichtshof (oder ein etwa gebildetes besonderes Schiedsgericht) die Zulässigkeit des Ausgleichsverfahrens, so hat es dabei sein Betenden und eine Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ob etwa die Anhängigkeit — entgegen den im deutschen und ebenso im französischen Prozeßrecht für die Zurücknahme von Klagen aufgestellten Beschränkungen — jederzeit durch einseitige Rücknahme der Notifikation beseitigt werden kann, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls wird eine solche einseitige Rücknahme dann ausgeschlossen sein, wenn die Forderung anerkannt und gutgeschrieben ist. Dann ist sie nämlich im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner getilgt; an die Stelle der früher privatrechtlichen Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner tritt der — wenigstens nach deutschem Recht — öffentlichrechtliche Anspruch des Gläubigers gegen seinen Staat, und an die Stelle der privatrechtlichen Schuldverbindlichkeit des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger die — nach deutschem Recht im Verwaltungsweg beitreibbare — Verpflichtung des Schuldners gegenüber seinem Staat. Aber auch schon die Feststellung der Forderung im Ausgleichsverfahren — sei es durch Entscheidung der beiden Ämter, sei es durch Urteil des Gemischten Schiedsgerichtshofs oder des etwa gebildeten besonderen Schiedsgerichts — erledigt den Streit über die Zulässigkeit des Ausgleichsverfahrens und über den Bestand der Forderung. Für eine Rücknahme der Notifikation ist dann kein Raum mehr. Den Ämtern bleibt bloß noch die Gutschrift und deren Annahme — Handlungen, die sich nur auf die Tilgung der festgestellten Forderung beziehen.

Im vorliegenden Falle bestand Streit unter den Ämtern, ob

der Fall durch das Anerkenntnis des Schuldneramtes erledigt sei oder ob noch eine Rücknahme der Notifikation und eine Freigabe der Forderung für den ordentlichen Rechtsweg möglich sei. Für den Fall eines Streits unter den Ämtern bestimmt § 16 Abs. 1 der Anlage zu Art. 296, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof oder ein etwa zu bildendes besonderes Schiedsgericht zu entscheiden hat. Allerdings wird es in Abs. 2 dem Gläubigeramt auch freigestellt, um die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners zu ersuchen. Wenn aber, wie hier, der Streit der Ämter auf die Frage hinausläuft, ob das Ausgleichsverfahren durch Feststellung der Forderung im Anerkenntnisweg erledigt ist oder nicht, so kann das Ersuchen des Gläubigeramts auch nur dahin gehen, diesen Streit durch die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Die Erklärung des Ausgleichsamts Straßburg vom 22. Oktober 1927 geht aber unzweideutig dahin, daß der Streit zwischen dem Kläger und den Beklagten in der Sache selbst von den ordentlichen Gerichten entschieden werden soll, ohne daß diese Gerichte zuvor die Frage prüfen sollen, ob nicht die Forderung schon durch die Feststellung im Ausgleichsverfahren erledigt ist und ob sie noch aus dem Ausgleichsverfahren zurückgezogen werden kann. Eine Verweisung des Streits an die ordentlichen Gerichte in solchem Sinn ist aber nicht zulässig.

Danach konnte die Klage, weil der Anspruch noch im Ausgleichsverfahren anhängig ist, nicht erhoben werden und ist so, wie sie angebracht ist, abzuweisen.